## Art. 8 Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse an.

(2) [1]Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten zum Schutz der Allgemeinheit und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. [2]Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Sicherungsverwahrten festzustellen. [3]Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten ermittelt werden, deren Stärkung einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entgegenwirkt. [4]Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.